Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1870)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 2. Samstag den 8. Januar 1870.

Abonnementspreise:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl: Fr. 3. —
Vierteljährl. Fr. 1.50.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 4. 50.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4. —
Für Amerika Fr. 7. —

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile.
(1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag mit jährl. 10—12 Bogen Beiblätter.

Briefe u. Gelder franco

Auch ein Layen-Concil? *)

Das allgemeine Concil hat begonnen und es dürfte sich mit diesem die Welt erfüllenden höchst merkwürdigen Faktum wohl fast ebenso die Frage aufdrängen, ob nicht gleichfalls auch die hervorragendsten Persönlichkeiten der katholischen Layenwelt sich berufen fühlen möchten, um, wenn mir der Ausdruck erlaubt ist, ebenso ein allgemeines kath. Layen-Concil in passender Zeit und Weise zu Stande zu bringen? Dieses Layen-Concil würde zur Aufgabe haben, nicht bloß nebenbei von unserem festen Glauben gegen unsere hl. Kirche, sowie gegen dessen Oberhaupt Zeugniß abzulegen, sondern auch, was die Hauptsache ist, das jetzige Concil selbst in seiner höchsten Obsorge für das Gottesreich wo möglichst nach Kräften, wenn auch nur indirekt zu fördern und namentlich für die Vollziehung seiner Beschlüsse einzustehen.

Wenn die Feinde der Kirche, also auch Leugner der Gottheit Christi, doch was sage ich, sogar die Leugner der Alles erschaffenden, erhaltenden und regierenden Gottheit, gleich bei Bekanntmachung der allgemeinen Kirchen-Versammlung, gleichsam ein allgemeines Concil, freilich nach ihren negativ-destruktiven Grundsätzen, ausschrieben, um es möglich zur Ausführung zu bringen. Sollte es da nicht um so mehr noch unsere heiligste Pflicht sein, ebenso ein Layen-Concil, jedoch im alt-ehrwürdigen Sinne des Wortes abzuhalten, so daß gerade aus jenem gottlosen Versuche eine heilsame Bestrebung der Layenwelt, aus Lästerung und Fluch Segen und Friede hervorgehe?

Dieß Wenige diene vorerst blos zur Anregung einer praktischen Idee auf kirchlichem Gebiete, um so in der Oeffentlichkeit zur Besprechung zu gelangen. Mögen die ausgezeichnetsten Männer aller Länder, sich recht bald einigend, das Nähere berathen; dieß kann jetzt um so leichter und schneller geschehen, da wir in unserer erfindungsreichen Zeit Mittel besitzen, um die Gedanken mit Blitzesschnelle in die entferntesten Gegenden des Erdkreises gelangen zu lassen. Möge daher diese öffentliche Anregung einer recht baldigen Besprechung entgegengehen; ich selbst werde die Freiheit nehmen, in diesen Blättern nächstens meine Vorschläge in kurzgefaßter Entwicklung auseinander zu setzen.

*) Wir nehmen keinen Anstand, dem Wunsche des Hrn. Verfassers nachzukommen und nachfolgende Anregung in unsern Spalten aufzunehmen, behalten uns jedoch vor, seiner Zeit unsere Ansichten hierüber ebenfalls zu äußern.

Legende. *)

(Mitgetheilt.)

Unter Legende versteht man in der katholischen Kirche die Lebensgeschichten der Heiligen. Diese wurden in den ersten christlichen Zeiten nebst der hl. Schrift in den kirchlichen Versammlungen öffentlich vorgelesen, daher der Name „Legenda" (das „zu Lesende"). Diese Lesung geschieht heutzutage nicht mehr öffentlich, sondern der Priester verrichtet dieselbe täglich in der Betung des Breviers, welches aus hl. Schriftstellen, Psalmen, den Lebensgeschichten der Heiligen, Gebeten und Betrachtungen zusammengesetzt ist; den Gläubigen empfiehlt die Kirche die Lesung dieser Lebensgeschichten als ein vorzügliches Mittel der häuslichen Andacht und bietet daher denselben solche Sammlungen, wo sie auf jeden Tag des Jahres die Geschichte des an diesem Tage von der Kirche gefeierten Heiligen findet.

Man kann die Legenden von doppeltem Standpunkt beurtheilen, 1) als historische Biographien und 2) als Erbauungsmittel. In historischer Beziehung bilden die Legenden eine Quelle der Kirchengeschichte und zwar eine weit wichtigere als dieß beim ersten Anblick scheinen möchte. Allerdings finden sich unter den vielen Legenden-Sammlungen manche, welche nur eine strenge Kritik nach sorgfältiger Prüfung benutzen kann: allein eine genaue Kritik wird finden, daß viele dieser Biographien den Acta Martyrum enthoben sind, d. h. den von Augenzeugen mit sorgfältiger Prüfung aufgesetzten Berichten über die Leiden und die Todesumstände der Märtyrer, daß diese Martergeschichten sofort in den Versammlungen den Gläubigen vorgelesen und dadurch eine Prüfung ihrer Aechtheit bestanden haben; eine genaue Kritik wird finden, daß viele Biographien ausgezeichneter Gottesmänner, auch wenn diese die Marter-Krone nicht erhalten, von gleichzeitiglebenden gelehrten Kirchenvorstehern aufgeschrieben wurden, so das Leben des hl. Basilius des Großen von Gregor von Nazianz u. s. w., sie wird finden, daß schon in den ersten christlichen Jahrhunderten solche Samm-

*) Wie wir hören, dürfte das Conzil sich anläßlich des Breviers ꝛc. auch mit den Legenden zu befassen haben; nachfolgende Reflexionen dürften daher zeitgemäß sein.

lungen von Eusebius, Simeon Metaphrastes, Gregor von Tours ꝛc. entworfen, daß im 13. Jahrhundert der Dominikaner Jakob von Voragine eine ausführliche Legende verfaßt und dadurch die Grundlage zu den spätern, namentlich zu der im 16. Jahrhundert von Laurenzius Surius herausgegebenen großen Legende gelegt; eine genaue Kritik wird finden, daß zwar die alten Legenden-Werke durch spätere Zusätze oft verunstaltet wurden, daß aber die vielen Angriffe der Reformatoren gegen die Legende des J. von Voragine sich meistentheils nur auf solche spätern falsche und oft sehr einfältige Zusätze beziehen und sie wird daher diese Zusätze leicht ausscheiden; eine genaue Kritik wird endlich einsehen, daß die in historischer Beziehung den früheren Legendensammlungen gemachten Vorwürfe vollends ihre Erledigung durch das große Werk der Bollandisten gefunden haben, in welchem die Lebensgeschichten der Heiligen mit beispiellosem historischem Forschungs-Geiste und unparteiischer Beurtheilungskraft durch eine besondere Vereinigung der gelehrtesten Männer der Gesellschaft Jesu bearbeitet wird, ein Werk, das bereits mehr wie 50 Foliobände zählt und zu dessen Vollendung Jahrhunderte angewendet werden, indem die Geschichte eines einzigen Heiligen oft das Studium eines ganzen Lebensalters in Anspruch nimmt. Durch alle diese Umstände wird eine strenge Kritik in den Legenden eine höchst wichtige Quelle der Kirchengeschichte finden, und denselben daher in historischer Beziehung eine besondere Wichtigkeit beilegen.

Was nun die Legenden in aszetischer Beziehung betrifft, so wird Niemand, der einerseits mit dem Inhalt derselben und anderseits mit der Beschaffenheit des menschlichen Herzens vertraut ist, deren Werth verkennen. In der That! was enthalten die Legenden? Sie zeigen uns in Beispielen und Lebenszügen Männer, Greise, Jungfrauen, die mit uns die gleiche Natur theilen, und dennoch den Glauben an Christus mit ihrem Herzblute unter den furchtbarsten, schmerzlichsten Qualen und Folterungen bekräftigten; sie zeigen uns Sünder und Sünderinnen, die sich den abscheulichsten Lastern und Ausschweifungen ergeben hatten, die sich aber in Reue und Buße bekehrten, zu Gott erhoben und sofort zu Leuchtern der christlichen Tugenden sich erschwangen; sie zeigen uns ungläubige Männer, welche mit allen Waffen des Witzes und des Spottes die christliche Religion verfolgten, die dann durch genauere Prüfung aber der Wahrheit zugeführt, durch Gottes Geist erleuchtet und zu den erhabensten Vertheidigern und Lehrern des Christenthums umgewandelt wurden; sie zeigen uns Christen von jedem Alter und Berufe, welche mit den gleichen Reizen der Sinnlichkeit belastet waren, wie wir, welche den gleichen Versuchungen des Stolzes und der Fleischeslust ausgesetzt waren, wie wir, welche mit dem Bösen zu kämpfen hatten, und die dennoch, sei es nun, daß sie Fürstenkronen und Diademe auf ihren Häuptern trugen, oder daß sie als Krieger und Feldherren mit dem Schwerte umgürtet waren, oder daß sie als gottgeweihte Jungfrauen in einsamen Klöstern ihr Leben zubrachten, oder daß sie als Hausvätter und Hausmütter mit der Arbeit ihrer Hände sich und ihre Familien ernährten, oder daß sie als Bettler von Thüre zu Thüre um das Lebensbrod flehten, oder daß sie als Gelehrte in die Kirche der Wissenschaft eindrangen und als Priester der sündigen Menschheit die Gnadenmittel spendeten, sie zeigen uns, sagen wir, Christen von jedem Stande und Alter, die schwache Menschen waren wie wir, und die dennoch alle ihre Pflichten gegen Gott, den Nächsten und sich selbst mit solcher Treue erfüllten, daß sie von Gott mit der Krone der Heiligkeit belohnt wurden. Die Betrachtung und Beherzigung solcher Lebensgeschichten muß unwiderstehlich auf das Herz der Menschen einwirken und ihn zur Nachfolge auf dem Wege der Tugend und der Heiligkeit anfeuern. „Worte rühren, Beispiele reißen hin"; dieser Ausspruch findet in den Legenden seine volle Wahrheit, und dieselben dürfen und müssen daher als ein vorzügliches Erbauungsmittel den christliche Gläubigen empfohlen werden. „Bei den Römern, „— so lesen wir in einer neuern Schrift „— war es Sitte, daß hülfsbedürftige „Männer sich als Klienten in den Schutz „eines Mächtigen begaben, die Christus-„Religion hat den Gläubigen nicht irgend einen irdischen Großen, sondern die „im Kampfe für Gottessache ausgezeichneten Helden zu Patronen gegeben. „Dadurch wird der Mensch nicht nur zu „erhabenen Tugenden angefeuert, in den „Wechselfällen des menschlichen Lebens „durch den Hinblick auf den Heiligen „gestärkt, sondern es wird das Band der „abgeschiedenen mit der lebenden Welt „fortgeknüpft und die Menschheit aller „Jahrhunderte mit einander verbunden. „Dadurch daß die katholische Kirche die „Namen ihrer ausgezeichneten Glieder fort-„pflanzt, ehrt sie einerseits dieselben edler und ewiger, als dieß durch Monumente von Erz und Stein geschehen „könnte, und anderseits liegt darin ein „wirksames Mittel zur Heiligung der „künftigen Generationen."

Eine gute Legende, welche einerseits die Hauptmomente aus dem Leben der Heiligen nach geschichtlichen Quellen mit kritischem Sinn erzählt und die anderseits Belehrungen und Anwendungen aus diesen Geschichten auf die Verhältnisse des Lebens bringt, ist daher eine eben so nützliche als lehrreiche Lektüre. — Ehemals war es Sitte, daß in jeder gebildeten christlichen Haushaltung die Legende Tag für Tag im Familienkreise vorgelesen wurde und wahrlich! dadurch wurde das ewige und zeitliche Wohl mehr befördert, als dieß heutzutage geschieht, wo entweder gar Nichts oder nur eine romanenhafte, abentheuerliche Tändel-Litteratur gelesen wird.

Legalität.

(Den Juristen und Gurysten gewidmet.)

Das, was die Kräfte zur Thätigkeit anreizt, heißt Trieb; das, was die Triebe regelt, heißt Gesetz. Die Natur der Gesetze ist so vielfach, als es verschiedenartige Kräfte gibt, die zu einem Zusammenwirken bestimmt sind. Es gibt physische Gesetze, es gibt moralische Gesetze, es gibt politische Gesetze ꝛc., je nachdem es sich um die Regelung von physischen, moralischen oder politischen Kräften und Trieben ꝛc. handelt. Jeder Körper z. B.,

der sich auf der Erde befindet, wird zum Mittelpunkt der Erde hingezogen; diese bestimmende Richtung ist ein physisches Gesetz (das Gesetz der Schwere). Jeder Mensch, der im Besitze seiner Vernunft ist, wird zu Gott, seinem Urheber, hingezogen und hat seine Triebe nach dem Willen und Gebote Gottes zu richten, diese bestimmende Richtung ist ein moralisches Gesetz (das Gesetz der Religion); jeder Mensch, der Mitglied eines Staates ist, wird zur Erreichung der allgemeinen Wohlfahrt hingezogen und er hat seine Handlungen nach den Vorschriften der rechtmäßigen Staatsgewalt zu richten, diese bestimmende Richtung ist ein politisches Gesetz (das Gesetz des Staates).

Diese Gesetze haben jedoch nicht alle den gleichen Grad der Nöthigung. Die physischen z. B. zwingen mit unausweichlicher Nöthigung; jeder Körper unterliegt dem physischen Gesetz der Schwere, keine Ausnahme ist da möglich; die moralischen Gesetze dagegen lassen dem Menschen die Freiheit, der Mensch kann dem göttlichen Gesetz folgen oder nicht, er kann der Gewissensstimme Gehör geben oder derselben zuwiderhandeln; auch die politischen Gesetze nöthigen den Menschen nicht unwillkürlich, wohl aber kann ihn der Zwang der Staatsgewalt zur Erfüllung derselben anhalten, insofern diese zur Kenntniß einer Gesetzesverletzung gelangt, und sie, wie dies in einem geordneten Staatsverband vorausgesetzt werden muß, den Willen und die Mittel zur Handhabung ihrer Verordnungen besitzt.

Insofern nun unsere Handlungen mit den Vorschriften der Gesetze übereinstimmen, nennt man dies im Allgemeinen Legalität; im Besondern und vorzugsweise versteht man aber unter Legalität die Uebereinstimmung unserer Handlungen mit den Gesetzen des Staates und bezieht daher die Legalität vorzugsweise nur auf die politischen Verhältnisse.

In dieser Beziehung waltet nun in unserer Zeit häufig ein Irrthum und ein Vorurtheil, das für die menschliche Gesellschaft um so verderblicher wirkt, da dasselbe beinahe gar nicht beachtet wird. Es liegt daher in unserer Aufgabe, dasselbe hier näher zu erörtern.

Bei einer großen Zahl Leute herrscht nämlich die Ansicht, es sei ihnen alles erlaubt, was nicht durch ein positives Staatsgesetz verboten, ja es sei selbst die Uebertretung des Staatsgesetzes erlaubt, insofern dieß ohne Wissen der Behörden geschehen könne. Offenbar beruht diese Ansicht auf einer Verwechslung der äußeren Legalität mit der inneren, des äußeren Gesetzes mit dem inneren Recht, des physischen Zwanges mit der sittlichen Freiheit. Allerdings zwingt die Obrigkeit in einem Staate die Bürger nur zur Erfüllung der öffentlichen Gesetze, und sie hat es in dieser Beziehung nur mit den äußeren Handlungen zu thun, und sehr oft kann selbst die gesetzwidrigste Handlung ihrer Kenntniß und somit auch der zwingenden Strafe entgehen. Allein ist deßwegen diese Handlung weniger verbrecherisch? Ist ein Mordschlag weniger verbrecherisch, weil er unbekannt bleibt? Ist ein Diebstahl weniger gesetzwidrig, weil er nicht an Tag kömmt; ist ein Treubruch weniger fluchwürdig, weil er im Verborgenen geschieht? Keineswegs! Das Verborgenbleiben einer verbotenen Handlung macht dieselbe weder weniger gesetzwidrig noch weniger strafwürdig.

Eben so irrig ist die Ansicht, daß alles, was das Staatsgesetz nicht verbietet, erlaubt sei. Der Mensch ist nicht nur Bürger, sondern er ist auch Mensch, und als solcher hat er eine Menge moralischer und natürlicher Gesetze zu beobachten, deren Erfüllung ihm eben so sehr zur Pflicht liegt als die Beobachtung der Staatsgesetze. Ueberdieß sind die Staatsgesetzgebungen immerhin nur menschliche Werke, sie bleiben daher vielen Mangelhaftigkeiten ausgesetzt und auch der umsichtigste Gesetzgeber ist nicht im Stande, alle strafwürdigen Handlungen und Fälle vorzusehen und in seine Gesetzessammlung aufzunehmen. Eben deßwegen hat Gott dem Menschen die Stimme des Gewissens und ein natürliches Gesetz in das Herz gelegt, das ihm sagt, was Gut und Bös, was Erlaubt und Unerlaubt ist. Auch ohne alles Staatsgesetz ist und bleibt ein Mord eine unerlaubte Handlung; der Betrug ist dem Menschen verboten, wenn es auch kein Staatsgesetz hierüber gäbe, und das Stehlen ist ungerecht, wenn auch im ganzen Lande kein einziger Galgen für die Schelmen stünde.

Durchaus irrig und falsch ist daher die Ansicht, daß Alles erlaubt sei, was nicht durch ein Staatsgesetz verboten und daß selbst die Uebertretung des Staatsgesetzes gestattet sei, insofern dieß ohne Wissen der Obrigkeit geschehen könne, mit einem Worte, daß der Mensch Alles thun dürfe, wofür er keine hoheitliche Strafe zu gefahren habe.

Eine solche äußere Legalität ist nichts anders als eine Heuchelei, ein gleißender Pharisäismus, der sich und Andere täuscht, und in's Verderben stürzt. Deßwegen macht auch ein Schriftsteller unserer Zeit folgende Bemerkung, mit der wir unsere Erörterung schließen: „Wenn wir dem Grunde nachforschen, warum heutzutage so viel Unheil im Staatsleben waltet, so finden wir bei einer tieferen Anschauungsweise die Ursache in einer beispiellosen Verwirrung der Begriffe über Legalität und Recht. Einer falschen Politik ist es gelungen, sich unter den Schein einer äußeren Gesetzlichkeit zu flüchten und unter dieser Maske dem innern Recht und der Rechtlichkeit tiefe Wunden zu schlagen. So ist es gekommen, daß eine vorgebliche, falschverstandene Legalität zum Grabe der wahren Rechtlichkeit geworden ist." (K. Annal. I. Bd. *)

PIUS EPISCOPUS
Servus servorum Dei
Ad perpetuam rei memoriam.

(Schluß.)

Excommunicationes LATÆ SENTFNTIÆ *episcopis sive ordinariis reservatæ.*

Excommunicationi latæ sententiæ episcopis sive ordinariis reservatæ subjacere declaramus.

I

Clericos in sacris constitutos vel Regulares aut Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere præsumentes; nec non omnes

*) P. Lückenmayr, § 3 — 9. Jus philos. Suavez de Legibus. — Sailer, christliche Moral und Rieger, Moral ꝛc.

cum aliqua ex prædictis personis matrimonium contrahere præsumentes.

II

Procurantes abortum, effectu sequuto.

III

Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes

Excommunicationes LATÆ SENTENTIÆ *nemini reservatæ.*

Excommunicatione latæ sententiæ nemini reservatæ subjacere declaramus:

I

Mandantes seu codentes tradi ecclesiasticæ sepulturæ hæreticos notarie aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

II

Lædentes aut perterrefacientes Inquisitores, denuntiantes, testes, aliosve ministros S. Officii, ejusve sacri Tribunalis scripturas diripientes, aut comburentes, vel prædictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem præstantes.

III

Alienantes et recipere præsumentes bona ecclesiastica absque Beneplacito Apostolico, ad formam Extravagantis *Ambitiosæ* de Reb. ecc. non alienandis.

IV

Negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare infra mensem Confessarios sive Sacerdotes a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Prædecess. Nostris Gregorio XV. Constit. *Universi* 20. Augusti 1622, et Benedicto XIV. Constit. *Sacramentum pœnitentiæ* I. junii 1741.

Præter hos hactenus recensitos, eos quoque quos Sacrosanctum Concilium Tridentinum, sive reservata Summo Pontifici aut Ordinariis absolutione, sive absque ulla reservatione excommunicavit, Nos pariter ita excommunicatos esse declaramus; excepta anathematis pœna in Decreto Sess. IV. *De editione et usu Sacrorum Librorum* constituta, cui illos tantum subjacere volumus, qui libros de rebus Sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt, aut imprimi faciunt.

Suspensiones LATÆ SENTENTIÆ *Pontifici reservatæ.*

I

Suspensionem ipso facto incurrunt a suorum Beneficiorum perceptione ad beneplacitum S. Sedis Capitula et conventus ecclesiarum et monasteriorum aliique omnes, qui ad illarum seu illorum regimen et administrationem recipiunt Episcopos aliosve Prælatos de prædictis ecclesiis seu monasteriis apud eadem S. Sedem quovis modo provisos; antequam ipsi exhibuerint litteras apostolicas de sua promotione.

II

Suspensionem per triennium a collatione Ordinum ipso jure incurrunt aliquem ordinantes absque titulo beneficii, vel patrimonii cum pacto ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta.

II

Suspensionem per annum ab ordinum administratione ipso jure incurrunt ordinantes alienum subditum etiam sub prætextu beneficii statim conferendi, aut jam collati, sed minime sufficientis, absque ejus episcopi litteris dimissorialibus, vel etiam subditum proprium qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii ejus loci litteris testimonialibus.

IV

Suspensionem per annum a collatione ordinum ipso jure incurrit, qui excepto casu legitimi privilegii, ordinum sacrum contulerit absque titulo beneficii vel patrimonii clerico in aliqua congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.

V

Suspensionem perpetuam ab exercitio ordinum ipso jure incurrunt Religiosi ejecti, extra Religionem degentes.

VI

Suspensionem ab Ordine suscepto ipso jure incurrunt qui eumdem ordinem recipere præsumpserunt ab excommunicato vel suspenso, vel interdicto nominatim denunciatis, aut ab hæretico vel chismatico notorio: eum vero qui bona fide a quopiam eorum est ordinatus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur, declaramus.

VII

Clerici sæculares exteri ultra quatuor menses in urbe Roma commorantes ordinati ab alio quam ab ipso suo Ordinario absque licentia card. Urbis vicarii, vel absque prævio examine coram eodem peracto, vel etiam a proprio Ordinario postea quam in prædicto examine rejecti fuerint, nec non Clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis, si ordinentur extra suam diœcesim, demissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad card. Urbis vicarium, vel non præmissis ante Ordinem sacrum suscipiendum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo Urbana sacerdotum a Missione muncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso jure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum.

Interdicta LATÆ SENTENTIÆ *reservata.*

I

Interdictum Romano Pontifici speciali modo reservatum ipso jure incurrunt Universitates, collegio, et capitula, quocumque nomine nuncupentur, ab ordinationibus seu mandatis ejusdem Romani Pontificis pro tempore existentis ad universale futurum Concilium appellantia.

II

Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario, vel delegato judice, vel a jure interdictis, aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu Ecclesiæ ipso jure incurrunt, donec ad arbitrium ejus cujus sententiam contempserunt, competenter satisfecerint.

Denique quoscumque alios Sacrosanctum Concilium Tridentinum suspensos aut interdictos ipso jure esse decrevit, Nos pari modo suspensioni vel interdicto eosdem obnoxios esse volumus et declaramus.

Quæ vero censuræ sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicto Nostris, aut Prædecessorum Nostrorum Constitutionibus, aut sacris canonibus præter eas, quas recensuimus, latæ sunt, atque hactenus in suo vigore perstiterunt sive pro R. Pontificis electione, sive pro interno regimine quorumcumque Collegiorum, Congregationum, cœtuum locorumque piorum cujuscumque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse, et in suo robore permanere volumus et declaramus.

Ceterum decernimus, in novis quibuscumque concessionibus ac privilegiis, quæ ab Apostolica Sede concedi cuivis contigerit, multo modo ac rationi, intelligi unquam debere, aut posse comprehendi facultatem absolvendi a casibus, et censuris quibuslibet Romano Pontifici reservatis, nisi de iis formalis. explicita, ac in-

dividua mentio facto fuerit: quæ vero privilegia aut facultates, sive a Prædecessoribus Nostris, sive etiam a Nobis cuilibet Cœtui, Ordini, Congregationi, Societati, et Instituto, etiam regulari cujusvis speciei, etsi titulo peculiari prædito, atque etiam speciali mentione digno a quovis unquam tempore huc usque concessæ fuerint, ea omnia, easque omnes Nostra hac Constitutione revocatas, suppressas, et abolitus esse volumus, prout reapse revocamus, supprimimus, et abolemus, minime refragantibus aut obstantibus privilegiis quibuscumque, etiam specialibus, comprehensis vel non in corpore juris, aut Apostolicis Constitutionibus, et quavis confirmatione Apostolica, vel immemorabili etiam consuetudine, aut alia quacumque firmitate roboratis quibuslibet etiam formis ac tenoribus, et cum quibusvis derogatoriis, aliisque efficacioribus et insolitis clausulis, quibus omnibus, quatenus opus sit derogate intendimus et derogamus.

Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam *Sess. XXIV. cap. VI. de reform.* in quibuscumque censuris Apostolicæ Sedi hac Nostra Constitutione reservatis, iis tantum exceptis, quas Fidem Apostolicæ Sedi speciali modo reservatas, declaravimus.

Decernentes has Litteras, atque omnia et singula, quæ in eis constituta ac decreta sunt, omnesque et singulas, quæ in eisdem factæ sunt ex anterioribus Constitutionibus Prædecessorum nostrorum, atque etiam Nostris, aut ex aliis sacris Canonibus quibuscumque, etiam Conciliorum Generalium, et ipsius Tridentini mutationes, derogationes ratas et firmas, ac respective rata atque firma esse et fore, suosque plenarios et integros effectus obtinere; sicque et non aliter in præmissis per quoscumque Judices, Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici, Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, ac Apostolicæ Sedis Nuntios, ac quosvis alios quacumque præeminentia, ac potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate, et auctoritate, judicari, ac definiri debere; et irritum atque inane esse ac fore quidquid super his a quoquam quavis auctoritate, etiam præ textu cujuslibet privilegii, aut consuetudinis inductæ vel inducendæ, quam abusum esse declaramus, scienter vel ignoranter contigerit attentant.

Non obstantibus præmissis, aliisque quibuslibet ordinationibus, constitutionibus, privilegiis, etiam speciali et individua mentione dignis, nec non consuetudinibus quibusvis, etiam immemorabilibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostræ Constitutionis, Ordinationis, limitationis, suppressionis, derogationis, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romæ apud S. Petrum anno incarnationis Dominicæ Millesimo Octingentesimo Sexagesimo Nono, Quarto Idus octobris Pontificatus nostris anno vigesimo quarto.

Marius Card. **Mattei**, pro-datarius;
N., Card. **Paracciani Clarelli.**
Visa de Curia
Dominicus Bruti.
Loco † Plumbi.
I. Cugnoni.

Wochen-Chronik.

Bisthum Basel.

Solothurn. Wieder wird eine Seifenblase aus Solothurn angedeutet. Herr Professor Möllinger hat eine Einladung „an alle freisinnigen Menschenfreunde" zur Gründnng eines „Bundes der Humanität" eingesandt. Auf der einen Seite hätte dieser Bund im Dienste allgemeiner Menschenliebe auf Minderung des menschlichen Elends, das durch Unglück und Hülflosigkeit herbeigeführt wird, thatkräftig hinzuwirken: auf der andern Seite wäre jede Hemmung des freien geistigen Aufschwungs im Allgemeinen zu bekämpfen und ein inniges, subjektiv wahres religiöses Leben zu verbreiten.

— Schwarzbubenland. (Brief.) Vom 12. bis 22. Dezember hatten wir in Bärschwil Tage der Freude und der Wonne. Unser Hochw. Pfarrer Häfeli hatte bei Anlaß des Jubiläums die R. P. Cigrang und Grünblatt aus dem Orden des hl. Alfons ersucht uns eine Mission zu halten. Diese zwei Patres legten uns die Wahrheiten der Religion neuerdings an's Herz, täglich in drei gediegenen Vorträgen. Durch ihre hinreißende Beredtsamkeit wußten Sie die Herzen aller Zuhörer zu fesseln. Recht erhebend war die Aussetzung des Hochw. Gutes am Donnerstag und rührend die feierliche Abbitte vor demselben. In diesem Augenblicke blieb kein Auge thränenleer. Sonntags darauf war feierliche Hingabe an Maria, der Mutter Gottes, welche Feier erhöht wurde durch die herrliche Beleuchtung vor dem Muttergottesbilde. Auch wurde die Erzbruderschaft vom hl. Herzen Maria mit appostolischer Bevollmächtigung und bischöflicher Bewilligung in der Pfarrei eingeführt. Am Dienstag war Einsegnung des hl. Missionskreuzes. Schon manche Seele, die ihr Gebet vor diesem hl. Kreuze verrichtete, hat Linderung, ja sogar Heilung ihrer Schmerzen erlangt. Am Abend war Schluß der hl. Mission.

Dank den Hochw. Patres, daß sie sich gewürdigt hatten bei uns einzukehren und Dank ihnen für die beschwerliche Arbeit. Nicht weniger Dank aber dem Hochw. Pfarrer, der keine Mühe scheut, seine Pfarrkinder zeitlich und ewig glücklich zu machen. Es hat sich aber bei dieser Gelegenheit auf's Neue wieder bewährt, wie hoch unser Seelsorger von der Liebe und Verehrung seiner ganzen Heerde getragen wird. Tag für Tag war die Gemeinde wie ein Mann in Christo versammelt um das Wort Gottes anzuhören. Mögen die Einwohner diese Gesinnung gegen ihren Seelsorger bewahren! Mögen sie aber diese schönen Tage nie vergergessen!

Die hl. Mission in unserer Pfarrei sollte aber auch ein Ansporn sein für andere Pfarreien auch dahin zu wirken, daß in ihrer Mitte ebenfalls Mission gehalten würde. Die segensreichen Früchte werden nicht ausbleiben.

Luzern. Die Hülfsgesellschaft der Stadt Luzern, unter dem Präsidium des Hochw. Hrn. Stadtpfarrers Schürch, hat im letzten Jahr 1635 Verpflegungstage für arme Dienstboten und Taglöhner bezahlt. Dieselbe hat an ordentlichen Beiträgen Fr. 1485 und an außerordentlichen Fr. 400 eingenommen und besitzt ein Hülfsfond von über Fr. 15,000. Dank den Gutthätern.

Zug. (Korr.) Der Radikalismus im Kanton Zug hat sich selbst gestürzt. Unser brave Kanton kränkelte seit Jahren, indem durch die Lässigkeit der Bessergesinnten, durch die Kühnheit der Liberalen und den drückenden Einfluß der Fabriken immer mehr liberale Elemente, unter der Maske scheinbarer Mäßigung, sich in die Regierungsbehörden eindrängten. Vor 2 Jahren kam es in Folge eines häuslichen Zwiespalts in der Gemeinde Baar und der Macht der dortigen Fabrike dazu, daß auch diese Gemeinde theilweis liberale Großrathsmitglieder wählte. Dadurch erhielten wir dann eine mehrheitlich liberale Regierung. Diese suchte ihren Ruhm darin, dem Volke zum Trotz einer ganz radikalen Richtung zu huldigen. Das liberale Zeitungsorgan, das ‚Volksblatt', macht sich in wahrem Uebermuthe mit einer kirchenfeindlichen Gesinnung breit; unser Landammann, zugleich Nationalrath, stimmte in der Bundesversammlung in Angelegenheiten der Lehrschwestern im Jura mit den Radikalen; unser Regierungsabgeordnete in der Diözesankonferenz machte im Güry-Handel mit dem Kirchenstürmer Augustin Keller gemeinsame Sache. Aber die Frucht zeitigte schnell und man grub sich selbst eine Grube. In Baar wurde so eben eine Mission gehalten von einigen Geistlichen, deren Herkunft dem Volke nicht bekannt war. Einige übelgewillte Bürger witterten in ihnen Jesuiten und machten Anzeige beim Kantons-Landammann und beim Bundesrathe. Ohne nur eine Mahnung des Bundesrathes zum „freundeidgenössischen Aufsehen" abzuwarten, ordnete der Landammann gleich eine außerordentliche Regierungssitzung an. Gestärkt durch das inzwischen eingelaufene Mahnschreiben von Bern, wollte man der Gemeinde Baar (oder ihrem Pfarrer und Präsidenten) den Ultramontanismus und Jesuitismus gründlich verleiden. Man beschloß, nicht etwa bedächtig beim Gemeinderathe anzufragen, was an der Sache sei, sondern ohne zögern den Polizeidirektor selbst abzuordnen, um kurz und bündig Aufschluß zu verlangen und die Mission, wenn sie eine jesuitische sei, sogleich einzustellen. Letzteres geschah denn auch wirklich; aber der repubkikanische Sinn des Volkes empörte sich ob diesem Regierungsübermuth, und so wählte Baar in den neuen Gr. Rath mit $^2/_3$ Stimmen fast lauter entschieden konservative Männer. Daraus folgt nun der vollständige Sturz des radikalen Regiments. Der Kanton Zug athmet wieder frei auf und nimmt seine natürliche Stellung als katholisches Glied der Eidgenossenschaft wieder ein. Die Vorsehung hat gewaltet; Gott sei gedankt! Die liberalen Regenten aber mögen nun über den bekannten Spruch meditiren: „Wie Lämmer haben wir uns „eingeschlichen, wie Wölfe haben wir ge„haust und wie Hunde hat man uns „(verdientermaßen) fortgejagt," und hierüber zeitgemäße Nutzanwendungen für sich selbst machen.

Bern. Auch in der Bundesstadt haben Missionspredigten anläßlich des Jubiläums stattgefunden. Daß der Bundesrath sich versammelt habe, um zu vernehmen, ob die Missionsprediger etwa Jesuiten seien und daß der Berner Regierungsrath deßwegen, wie die Zuger, eine Extrasitzung gehalten, davon melden die Korrespondenten und Zeitungen aus der Bundesstadt — nichts.

Jura. Aus Frankreich wird berichtet, daß auf Verlangen der apostolischen Nuntiatur die französische Regierung bewilligt hat, das Werbbüreau für die päpstliche Armee von Pontarlier nach Altkirch zu verlegen.

— Der Regierungsrath von Bern hat der katholischen Pfarrei zu Münster bewilligt, eine Wohlthätigkeits-Lotterie von 10,000 Billets à 1 Fr. zu errichten.

— (Bf.) Der eiferige Pfarrer der kath. Pfarrei Moutier organisirt zum Erwerb der nöthigen Hülfsmittel, um die im Aufbau begriffene katholische Kirche alldort vollenden zu können, eine Gaben-Sammlung und Verloosung Gern empfehlen wir dieses religiöse Liebeswerk der Theilnahme aller unser Leser. Jede Gabe an geeigneten Gegenständen wird willkommen sein, und hat die (wo möglich, frankirte) Zusendung an die Adresse „Madame E. Chatelain, verrerie de Moutier, (Kanton Bern) zu geschehen.

— In Delsberg hatten die Redemptoristen eine Volksmission mit dem erfreulichsten Erfolg. Die „Gazette du Jura" spricht den Missionären den öffentlichen Dank aus.

— Aus dem Laufenthal wird die Herausgabe eines neuen Blattes unter dem Titel: „Wochenblatt für Laufen, Dorneck-Thierstein und Birseck" gemeldet; dasselbe soll die kirchlichen Interessen vertheidigen und erscheint unter der Redaktion des Hrn. Notar Müller in Laufen.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. (Brf.) Mit Vergnügen melden wir, daß sich zu Stein in Toggenburg ein Pius-Ortsverein gebildet und daß der Hochw. Hr. Pfarrer A. Meyenberg, das Präsidium zu übernehmen, die Güte gehabt hat.

Bisthum Chur.

Schwyz. Hier erscheint seit Neujahr ein „Tagblatt der Urkantone'. Da das ‚Tagblatt der fünf innern Kantone' eine Richtung verfolgt, welche nichts weniger als den Ausdruck der katholischen Urschweiz ist, so wird das neue Tagblatt in Schwyz gewiß einen desto bessern Erfolg haben, je mehr es sich zur Aufgabe macht, den kirchlichen und katholischen Anschauungen der großen Mehrheit des urschweizerischen Volks als Organ zu dienen.

Bisthum Sitten.

Wallis. Die Exerzitien für das Jubiläum haben zu Sitten in der Kathedralkirche begonnen. Hochw. Abbé Blanc von Genf hält die Vorträge. Derselbe hat seiner Zeit die Ehrenpredigt am Piusfest zu Sitten gehalten und ist auch in weitern Kreisen als ausgezeichneter und gründlicher Kanzelredner bekannt.

Bisthum Genf.

Genf. (Brief.) Genf, das kalvinische Rom, hat der katholischen Kirche soeben einen zweiten Bischof gegeben. R. P. Babel von Veyrier, Kt. Genf, welcher seit 20 Jahren als Missionär den Wilden in Amerika das Evangelium gepredigt, ist vom Papste zum Bischof erhoben worden. P. Babel ist 42 Jahre alt, hat bei den Jesuiten seine Studien

gemacht und ist Mitglied des Oblaten-Ordens zu Marseille. Derselbe befindet sich gegenwärtig in Rom, um die Bischofsweihe zu empfangen und kehrt dann zu seinen Wilden nach Amerika zurück. So hat Genf dermalen zwei Bischöfe (Mermillod und Babel), welche beide schon manchen Ungläubigen, der eine in der alten, der andere in der neuen Welt, zur evangelischen Wahrheit bekehrt haben.

— Die Einsegnung der Leiche Sr. Em. Kardinal von Reisach hat den 28. Dezember mit großer Feierlichkeit in Contamines stattgefunden. 70 Priester wohnten derselben bei. Die Leiche wurde in einem dreifachen Sarg nach Rom transportirt.

Tessinische Bisthümer.

Tessin. Der „Credente cattolico" hat im neuen Jahr ein größeres Format angenommen und hofft wöchentlich zweimal erscheinen zu können. Wir wünschen diesem kirchlich-politischen Blatte unserer italienischen Miteidgenossen den besten Erfolg.

---

* **Rom. Concil-Chronik.** Da über die Berathungen der Congregationen Stillschweigen geboten ist, so beschränken wir uns darauf, folgende (zuverlässige) Mittheilungen über die beiden dogmatischen Sitzungen mitzutheilen. In der ersten dogmatischen Sitzung (den 26. Dez.) nahmen das Wort: Kardinal-Erzbischof von Wien, Erzbischof von St. Louis in Amerika, Erzbischof von Nisika i. p., Erzbischof von Sorento, Erzbischof von Rhodos-Malta und Erzbischof von Halifax; in der zweiten Sitzung (den 30. Dez.) sprachen Erzbischof von Fogaras (Armenier), Bischof von Bosnien, Bischof von Grenoble und Bischof von Urguel. Die Reihe der angemeldeten Redner war nicht erschöpft und eine neue Sitzung auf den 3. Jänner angeordnet.

Die Wahl der Congregatio de Rebus Disciplinæ ecclesiasticæ wurde mit 716 Stimmzetteln geschlossen, von denen jeder 24 Namen trug. Die Entzifferung der 17,184 Stimmen war am 31. noch nicht vollendet und daher die Wahl der 4. Congregatio de Rebus Ritus orientalis auf den 3. Jänner verschoben.

Jede Sitzung wird mit einem Gebete eröffnet, das aus einer alten Liturgie stammt und das wir hier seines hohen sinnes- und bedeutungsvollen Inhalts wegen vollständig folgen lassen:

„Adsumus, Domine Sancte Spiritus, adsumus quidem peccati immanitate detenti, sed in nomine tuo specialiter adgregati. Veni ad nos, et esto nobiscum, et dignare illabi cordibus nostris. Doce nos quid agamus, quo gradiamur, et ostende quid efficere debeamus, ut, te auxiliante, tibi complacere in omnibus valeamus. Esto salus, et effector judiciorum nostrorum, qui solus cum Deo Patre, et ejus Filio nomen possides gloriosum. Non patiaris perturbatores esse justitiæ, qui summam diligis æquitatem; non in sinistrum nos ignorantia trahat, non favor inflectat, non acceptatio munerum vel personæ corrumpat; sed junge nos efficaciter tibi solius tuæ gratiæ dono, ut simus in te unum, et in nullo aberremus a vero, quatenus in nomino tuo collecti, sic in cunctis teneamus cum moderamine pietatis justitiam, ut hic a te in nullo dissentiat sententia nostra et in futuro pro bene gistis consequamur prœmia sempiterna.

— Die Leser der ‚Schweizerischen Kirchenzeitung' werden folgenden Bericht vom 26. mit Vergnügen entgegennehmen: Heute den 26. wurden die in Rom anwesenden Schweizer und Deutsche, Geistliche, Offiziers und Civilisten, durch den Sekretär des Conciliums, Msgr. Feßler, Bischof von St. Pölten, dem hl. Vater vorgestellt. Se. Hl. ließ sich die Namen der meisten Anwesenden nennen und gestattete denselben den Handkuß. Nachdem der heil. Vater die Reihe der Anwesenden durchschritten hatte, hielt er in bewegter Sprache, bis zu Thränen gerührt, eine Ansprache an die Versammlung. Zuerst bat er den Segen des Himmels herab über sämmtliche Anwesenden, über die Pfarrangehörigen, über die Familien derselben, und fuhr dann fort, indem er bemerkte: Wir leben in schweren Zeiten, unsere Lebenstage sind mit großen Gefahren umgeben. Ueberall lauert der böse Feind, aber seien wir standhaft, stehen wir muthig zur Sache Gottes und seiner Kirche.

Alle Anwesenden waren tief, die Meisten bis zu Thränen gerührt. Wer immer das Glück hat, in der Nähe dieses außerordentlichen Mannes zu knieen, der gegenwärtig auf dem Stuhle Petri sitzt, der verläßt ihn mit Bewunderung und Ehrfurcht.

Von den Deutschen und Schweizern ging der hl. Vater sodann zu den Spaniern, die ebenfalls in einem angrenzenden Saale aufgestellt, auf seinen Segen warteten.

Nie, so lang die Kirche besteht hat sich die Zusammenhängigkeit der Katholiken aller Länder, Zonen und Sprachen so schön und herrlich bewährt, wie in unsern Tagen. Je größer die Gefahren der Kirche sind, je mächtiger die Stürme um das Schiff des hl. Petrus wüthen, desto größer die Treue, derer, die sich um die Nachfolger desselben schaaren: Eine Idee, Eine Liebe vereinigt alle wahren Katholiken — und wenn in der Welt das Interesse, die Ehre, die Macht die Menschen bewegt, zusammentreibt und wieder auseinander reißt, so bildet hier eine höhere Triebfeder die bewegende und einigende Kraft.

Auch der Tod macht seine Rechte auf die Concilienversammlung geltend. Der Bischof von Bobbio starb im Momente wo er zum Concil abreisen wollte; dem Bischof von Speyer wurde in Rom eine Wohnung bestellt, während der Heer ihm eine bessere angeboten hat; Vorgestern wurde hier eine slavischer Bischof, Manastarski von Premisl beerdigt, heute findet die Leichenfeierlichkeit statt für den verstorbenen Kardinal Pentinio und die Leiche des Kardinals von Reisach wird aus der Schweiz erwartet.

Zum Präsidenten des Concils ist an die Stelle des verstorbenen Reisach's der Kardinal de Angelis (früher Nuntius in der Schweiz) ernannt worden.*)

---

*) Kardinal de Angelis nimmt nach allen Berichten in den Concilsverhandlungen dermalen eine hervorragende Stellung ein. Laut der ‚Augsb. Post.Ztg.' fanden die Vorbesprechungen für die Commissionswahlen regelmäßig bei Cardinal de Angelis statt. Da

Die Deputation für die Ordensangelegenheit, welcher dem Vernehmen nach eingreifende Reformen namentlich der alten Orden unterbreitet werden sollen, ist aus folgenden 24 Mitgliedern zusammengesetzt worden:

Die Erzbischöfe: Fleix y Solans (Tarragona). Saint-Marc (Rennes). Dusmet (Catania). Checa (Quito). Fürstenberg (Olmütz). Pooten (Antivari und Scutari). Angeloni (Urbino). Calabiana (Mailand). Ebediesut Chajat (Amadia, Chaldäa.)

Die Bischöfe: Räß (Straßburg). Blanco (Avila). Derry (Clonfert). Cantimorri (Parma). Michaleff (Città-di-Castello.) Ryan (Buffalo.) Spilotros (Tricarico.) Moraes-Cardoso (Faro.) Leonrod (Eichstadt.) Glifford (Clifton.) Salzano (Tanis, in partibus). Faict (Bruges). Garrelon (Nemesis, in partibus) Willi (Antipatros, in partibus, Weihbischof von Chur. Ghilardi (Mondovi).

Präsident der Dogmatischen-Deputation ist der Kardinal Bilio; Präsident der Disziplinar-Depution der Kardinal Caterini.

Da am 3. Jänner noch mehrere Redner über die dogmatischen Vorlagen nicht zum Worte kamen, so wurden die Sitzungen an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Am Vorabend des neuen Jahres begaben sich Sr. Hl. der Papst und die Concilienväter in die prachtvoll beleuchtete Kirche der Jesuiten, wo Pius IX. das Te Deum laudamus anstimmte. Mit dem hl. Dreikönigsfest beginnt in der Propaganda ein achttägiger Cyklus von Festen und Predigten in allen Sprachen; als Prediger werden auftreten u. A.: Bischof v. Ketteler v. Mainz, Bischof Mermillod von Genf, Erzbischof Spaulding von Baltimore, Erzbischof Davalos von Mexiko, Erzbischof Manning von London, Fceppel, Bischof von Angers ꝛc. ꝛc. Die Gottesdienste werden während der Oktave nach Armenischem, Griechischem, Chaldeischem, Rumänischem, Melchitischem, Bulgarischem, Maronitischem, Syrischem und dem Ambrosianischem Ritus von den dermalen hier weilenden betreffenden Patriarchen und Bischöfen gefeiert werden.

Bezüglich des Verhältnisses der Diplomatie zum Concil glauben wir den Korrespondenten der Augs. Post-Ztg. nicht übel informirt, welcher hierüber u. A. mittheilt:

Die Vertreter der fremden Mächte am päpstlichen Hofe, die Gesandten und Diplomaten sind in dem abgelaufenen Monate Dezember sehr rührig gewesen und haben im Sinne ihrer betreff. Regierungen tüchtig gearbeitet, um z. B. bei den Commissionswahlen einen gewissen Einfluß zu gewinnen, oder um eine imponirende Minorität im Concil heranzubilden und durch diese Minorität gefürchtete Dekrete zu hintertreiben — da auf Concilien ein Dekret nicht erlassen wird, wenn eine starke Minorität gegen dasselbe ist. Um Agenten beim Concil zu gewinnen und zwar aus den Reihen der Väter des Concils, werden fortwährend noch von einer oder der andern Regierung Anstrengungen gemacht. Ich könnte Ihnen, wenn es nöthig wäre, mit Namen und Depeschen dienen. Der Ausfall der Commissionswahlen gefällt indeß den meisten Diplomaten gar nicht, sie merken bereits, daß ihre bisherigen Anstrengungen nach dieser Richtung hin vergeblich gewesen und daß die ungeheuere Majorität der Väter sich gar nicht um Diplomatenkünste kümmert.

— In einer öffentlichen Audienz macht P. Pius IX. den Offizieren folgende merkwürdige Mittheilung: „Ich will Euch „Eines sagen. Eine in den Reihen der „Revolution sehr bekannte Persönlichkeit „hat vor kurzem meine Verzeihung ein„geholt. Der Betreffende hatte schwer „gefehlt; als Entschuldigung führte er „an, die Revolution, welche in seinem „Königreich Meister gewesen, sei ihm „über den Kopf gewachsen und habe ihn „gezwungen, die Fahne seiner Väter zu „verlassen. Freilich wußte ich das schon „lange, aber es ist von Nutzen, daß „jetzt der Beweis dafür geliefert ist."

dieser Cardinal, Erzbischof von Fermo, zweimal um der Kirche willen in Gefangenschaft gehalten wurde und zwar einmal länger als sechs Jahre, da er auch von den Garibaldianern wiederholt mit dem Tode bedroht wurde, da er so alt ist wie Pius IX. und als Camerlengo der Kirche beim Tode des Papstes interimistisch die weltliche Regierung des Kirchenstaates zu führen hat, so ist er nicht blos der populärste Kardinal in Rom, sondern auch einer der angesehensten, von sehr vielen Bischöfen gekannt, wird er bei seiner Liebenswürdigkeit im Benehmen, bei seiner geschäftlichen Tüchtigkeit und der gründlichen Kenntniß aller Verhältnisse, Richtungen und Parteien gerne von fast allen Vätern des Concils als Centrum anerkannt, um so mehr, als auch sein Palast mitten in der Stadt liegt, so daß daselbst den ganzen Tag die Bischöfe aller Nationen, aller Zungen aus- und eingehen. Und hier sind denn auch die Wahlen für die vier 24ger Commissionen vorbereitet worden, deren Resultate bewiesen, daß man bestrebt war, alle Nationen zu berücksichtigen und die alle mit so ungeheurer Majorität stattgefunden haben.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Luzern.] Hochw. P. Johann Haberthür, Conventuale von St. Urban, gegenwärtig Pfarrvikar in Winznau Kt. Solothurn, wurde zum Kaplan des ehrw. Stifts St. Leodegar in Luzern gewählt.

Primizfeier. [Solothurn.] Am vorletzten Montag feierte Hochw. Hr. Adolf Lüthy von Solothurn in der Franziskanerkirche sein erstes hl. Meßopfer. Hochw. Hr. Professor Gisiger hielt die Festpredigt. Derselbe ist bereits als Pfarrer von Niederbuchsiten vorgeschlagen.

Ausschreibung. [Luzern.] In Folge der Wahl des Hochw. Hrn. Frid. Kopp zum Chorherrn von Münster ist die Kaplaneipfründe in Großdietwil ledig geworden. Dieselbe wird mit Anmeldungsfrist bis zum 22. l. M. zur Bewerbung ausgeschrieben.

R. I. P [St. Gallen.] Letzten Samstag starb in Uznach plötzlich an einem Schlagfluß der Hochw. Hr. P. Witta, Capitular von Pfäfers. Er war eben auf dem Wege zur Kirche, als er, zum Schrecken der Kirchgänger, mitten auf der Straße jählings zusammenstürzte und nach wenigen Augenblicken eine Leiche war.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebtrtrag von Nr. 1:	Fr.	1406. 20
Aus der Pfarrei Würenlingen, Decanat Regensberg	„	17. —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer P. Maurus Hensler in Mammern	„	22. —
Von Lehrer Uhlmann	„	5. —
Von einigen Pfarrkindern	„	3. —
Aus der Pfarrei Kriens	„	33. —
„ „ „ Eschenz, Weihnachtsopfer	„	64. —
Aus der Pfarrei Gretzenbach	„	9. —
„ „ kath. Pfarrgem. in Basel	„	400. —
„ „ „ „ „ Bern	„	85. —
„ „ Pfarrei Herdern	„	28. —
„ „ „ Rorschach	„	170. —
„ „ „ Bettwil	„	30. —
	Fr.	2272. 20

II. Missionsfond.

Legat von Frl. Anna Gorini sel. in Rorschach Fr. 50. —

Für das Concil und den heil. Vater in Rom

Von den Pfarreien Würenlos, Starrkirch, Gündelhart; von S. L.

Die Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des hl. Vaters durch die Liebesgaben seiner treu ergebenen Kinder ist in Anbetracht der Lage des Kirchenstaats und im Momente auch wegen der unausweichlichen Auslagen-Vermehrung veranlaßt, dringendst zu wünschen. — Die Empfangsanzeige wird sich, was das Bisthum Baiel betrifft, aus Gründen auf die Angabe des Woher beschränken.

Für die Kapelle in Horgen.

Von Ungenannt in Basel Fr. 3. —

Druck und Expedition von K. Schwendimann in Solothurn.